

Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.	Gebrüder Paetel in Berlin.	6900
Handwörterbuch, neues, der Chemie. Red. von H. v. Fehling, fortgesetzt v. C. Hell u. C. Haussermann. 89. Lfg. gr. 8°. (7. Bd. S. 577—672 m. Abbildgn.) n. 2. 40	Frapan, Schreie. 4 M.; geb. 5 M.	
Jahresbericht üb. die Fortschritte der Chemie u. verwandter Theile anderer Wissenschaften. Begründet v. J. Liebig u. H. Kopp, hrsg. v. G. Bodländer. Für 1893. 8. Hft. gr. 8°. (LXXXVIII u. S. 2241—2607.) n. 15. —	Heilborn, Der Samariter. 3 M.; geb. 4 M.	
Muspratt's theoretische, praktische u. analytische Chemie in Anwendung auf Künste u. Gewerbe. 4. Aufl. Hrsg. v. F. Bunte. VIII. Bd. 8. Bfg. Leg.-8°. (Sp. 449—512 m. Abbildgn.) n. 1. 20	Weise, Unfreie Liebe. 6 M.; geb. 7 M.	
Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.	Georg Reimer in Berlin.	6905
Benno Koenig, Verlag in Leipzig. 6905	Internationales Signalebuch. 21 M.	
Beck's therapeutischer Almanach. 29. Jahrg. 1902. I. Semester. 1 M 50 J.	Hugo Steinig in Berlin.	6902
	Schilling, Was muß man von der Taubenzucht wissen? 1 M.; geb. 1 M 50 J.	
	Malin, Das große Buch der Wahrsagekunst. 1 M 50 J.	6905
	Vossische Buchhandlung in Berlin.	6905
	Bernecke, Taschenbuch für den Rekrutenoffizier der Fußartillerie. 3 M 50 J.; geb. 4 M.	
	Julius Zwißler in Wolfenbüttel.	6907
	Brandes, Wilhelm Raabe. 2 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Die Bedeutung der Freizeichen im Warenzeichengesetz.

Von Patentanwalt C. Bloch, Berlin.

Es giebt kaum eine Branche, in der sich nicht gewisse Zeichen in einem so allgemeinen Gebrauch befinden, daß sie als Freizeichen im Sinne des Warenzeichengesetzes zu betrachten sind, und es haben daher die Interessentkreise, die bisher dem Warenzeichengesetz eine größere Beachtung schenken zu müssen glaubten als die Herren Verlagsbuchhändler, dem kaiserlichen Patentamt in Berlin schon am 1. Oktober 1894, d. h. beim Inkrafttreten des Warenzeichengesetzes, diejenigen Zeichen genau angegeben, die im Allgemeinverkehr standen und daher als Freizeichen anzusehen waren. Die Buchhändlerkreise haben dies bisher vollständig unterlassen, und es soll deshalb Zweck dieser Zeilen sein, deren Interessenverband zu veranlassen, diejenigen Bignetten bzw. deren Hauptbestandteile, die bisher ganz allgemein zur Zeichenbildung benutzt worden waren, dem kaiserlichen Patentamt namhaft zu machen, damit sich dieses bei der Eintragung von Zeichen hiernach richten kann.

So scheint es z. B., daß das Motiv einer Gule als Sinnbild der Gelehrsamkeit als Freizeichen anzusehen ist, das bisher in den verschiedensten Ausführungsformen zur Warenzeichenbildung benutzt worden war, und es wäre entschieden jetzt an der Zeit, daß hierüber Äußerungen an das kaiserliche Patentamt gelangten, damit in einem Feststellungsverfahren, das das Patentamt anordnet, die Freizeicheneigenschaft für dieses Zeichenmotiv festgestellt werden kann.

Es sind nämlich als Freizeichen nur solche Darstellungen anzusehen, die bisher ganz allgemein allein oder mit anderen Bestandteilen zusammen zur Zeichenbildung benutzt worden sind, und nicht etwa solche, deren Vorbenutzung eine nur beschränkte gewesen ist. Ist ein Zeichen nur von zwei oder drei Firmen vorbenutzt, so dürfte es kaum als Freizeichen anzusehen sein, da das Patentamt meist eine sehr umfangreiche Verwendung eines Zeichens verlangt, ehe es dieses zum Freizeichen erklärt. Die bloße Behauptung, daß dieses oder jenes Bild als Freizeichen anzusehen sei, genügt dem Patentamt selbst dann noch nicht, wenn sie von einem Interessentenverband ausgegangen ist; es findet vielmehr in der Regel ein Ermittlungsverfahren in der Weise statt, daß das Patentamt durch die zuständigen Gerichte eine Vernehmung der bedeutendsten Interessenten als Zeugen anordnet, um so die Vorbenutzung eines Zeichens gerichtsnotorisch festzustellen.

Trotz dieser sorgfältigen Prüfung, die das kaiserliche

Patentamt vornimmt, ist es aber notwendig, daß diese Behörde von den Interessentengruppen dadurch eine entsprechende Unterstützung erfährt, daß sie auf die Freizeicheneigenschaft gewisser bildlicher Darstellungen oder Wortzeichen aufmerksam gemacht wird. So haben z. B. die Tabakindustriellen beim Inkrafttreten des Gesetzes dem Patentamt annähernd 5000 Worte und Bilder als Freizeichen der Tabakindustrie namhaft gemacht, ohne daß das Patentamt die Freizeicheneigenschaft dieser Zeichen auch ohne weiteres anerkannt hätte. Sollten sich daher in Buchhändlerkreisen etwa außer der Gule noch andere Bildzeichen in einem allgemeinen Gebrauch bisher befunden haben, so wäre es sehr empfehlenswert, die dem kaiserlichen Patentamt jetzt namhaft zu machen, damit späteren Weiterungen erfolgreich vorgebeugt werden kann.

Zu bemerken ist hierzu noch, daß selbst wenn ein Zeichen wie die Gule, wirklich Freizeichen ist, die Eintragung desselben in Verbindung mit anderen charakteristischen Bestandteilen, wie Monogrammen, Kränzen oder dergleichen, daß es wohl erfolgen kann, und daß durch die Freizeicheneigenschaft nur die Monopolisierung des Motivs für eine Firma (Firma) hindert wird. In anderen Geschäftszweigen hat sich dies, daß es entschieden im Allgemeininteresse liegt, die Eintragungen von Freizeichen von vornherein entgegen zu setzen, es kann deshalb dem Buchhandel nicht eindringlich die Bekanntgabe der im Allgemeinverkehr befindlichen Bild- und Wortzeichen empfohlen werden.

Der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel in Oesterreich im Jahre 1900.

(Aus dem Berichte der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, mitgeteilt in der Oesterreich-ungarischen Buchhändler-Correspondenz.)

1. Der Buchhandel.

Dem Berichte der betreffenden Wiener Korporation zufolge ist die seit Jahren währende Stagnation 1900 nicht bloß unverändert geblieben, sondern hat infolge der innerpolitischen Verhältnisse noch eine Verschlechterung erfahren. Die Ausichtslosigkeit, bei der parlamentarischen Lage eine Aenderung längst veralteter gesetzlicher Bestimmungen, die dieses Gewerbe schwer beeinträchtigen, zu erhoffen, erzeugten geschäftliche Unlust und ließen den Mut zu neuen Unternehmungen nicht aufkommen.

Nichtsdestoweniger war die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler (meist in Gemeinschaft